Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2127

28.9.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2127 DER KOMMISSION

Vom 24. September 2026

zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 13 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1726 der Kommission ([2]) vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang der genannten Verordnung als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 13 genehmigt.

(2) Die Genehmigung von 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 13 (im Folgenden „Genehmigung“) läuft am 30. September 2026 aus. Am 28. März 2025 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung von 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 13 (im Folgenden „Antrag“) gestellt.

(3) Am 14. Oktober 2025 teilte die bewertende zuständige Behörde Sloweniens der Kommission mit, dass nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine umfassende Bewertung des Antrags notwendig sei. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung bewertet die bewertende zuständige Behörde den Antrag innerhalb von 365 Tagen nach seiner Validierung umfassend.

(4) Die bewertende zuständige Behörde kann gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gegebenenfalls verlangen, dass der Antragsteller ausreichende Daten vorlegt, damit die Bewertung durchgeführt werden kann. In diesem Fall wird die Frist von 365 Tagen für insgesamt höchstens 180 Tage ausgesetzt, es sei denn, die Art der angeforderten Angaben oder außergewöhnliche Umstände rechtfertigen eine längere Aussetzung.

(5) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 verfasst die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) innerhalb von 270 Tagen nach Eingang einer Empfehlung der bewertenden zuständigen Behörde eine Stellungnahme zur Verlängerung der Genehmigung für den Wirkstoff und übermittelt sie der Kommission.

(6) Am 19. Februar 2026 teilte die bewertende zuständige Behörde der Kommission mit, dass sich die Bewertung verzögert. Grund für diese Verzögerung ist die Bewertung von Daten im Zusammenhang mit der Entwicklungsneurotoxizität von 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon. Die bewertende zuständige Behörde geht davon aus, dass sie der Agentur den Bewertungsbericht im Hinblick auf die Verlängerung bis zum dritten Quartal 2028 vorlegen kann.

([1]) ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/1726 der Kommission vom 28. September 2015 zur Genehmigung von 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 13 (ABl. L 252 vom 29.9.2015, S. 14; ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/1726/oj).

(7) Aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, wird somit die Genehmigung wahrscheinlich auslaufen, bevor über ihre Verlängerung entschieden wurde. Daher sollte das Ablaufdatum der Genehmigung um einen ausreichend langen Zeitraum verschoben werden, damit der Antrag geprüft werden kann. In Anbetracht der Fristen für die Bewertung durch die bewertende zuständige Behörde sowie für die Ausarbeitung und Übermittlung der Stellungnahme durch die Agentur und unter Berücksichtigung der Zeit, die die Kommission für eine Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung von 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 13 benötigt, sollte das Ablaufdatum auf den 31. März 2029 verschoben werden.

(8) Nach der Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung bleibt 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 13 vorbehaltlich der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1726 genannten Bedingungen genehmigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Ablaufdatum der Genehmigung von 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 13 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1726 wird auf den 31. März 2029 verschoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 24. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN